



**PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND DEM
BELGISCHEN OLYMPISCHEN UND
INTERFÖDERALEN KOMITEE**

Brüssel, den 10. März 2015

**PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND
DEM BELGISCHEN OLYMPISCHEN UND INTERFÖDERALEN KOMITEE**

Die **Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

vertreten durch Frau Isabelle WEYKMANS,
Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus,

einerseits,

und

das **Belgische Olympische und Interföderale Komitee (B.O.I.K.),**

vertreten durch Herrn Pierre-Olivier BECKERS,
Präsident,

andererseits,

- im Folgenden die „Vertragsparteien“ -

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsparteien, ihren Willen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Sports zu bekräftigen;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vertragsparteien entschlossen sind, weder einen direkten noch einen indirekten Einfluss auf das Selbstbestimmungsrecht der freien Sportorganisationen, sei es auf nationaler oder auf Gemeinschaftsebene, auszuüben;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Koordination der Zusammenarbeit durch die in Artikel 4 des Abkommens vom 8. November 2011 eingerichtete Olympische Plattform und dem A.B.C.D.-Ausschuss (**A**.D.E.P.S. - **B**.L.O.S.O. - **C**.O.I.B. - **D**.G.) gewährleistet wird und die Angelegenheiten von nationaler und internationaler Tragweite behandelt werden;

in Anbetracht der Tatsache, dass auf Antrag der betreffenden Parteien der A.B.C.D.-Ausschuss vermittelnd in Streitfälle innerhalb eines Verbandes oder zwischen mehreren Verbänden, die sich mit derselben Sportdisziplin befassen, eingreifen kann;

in Anbetracht der Tatsache, dass der A.B.C.D.-Ausschuss Arbeitsgruppen einsetzen kann;

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Schlichtung von Streitfällen**

Streitfälle zwischen den allein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Verbänden können gemeinsam von den Vertretern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des B.O.I.K. im A.B.C.D.-Ausschusses behandelt werden. Diese Vertreter vermitteln, um den Streitfall zu lösen.

2


Artikel 2

Auswahl und Vorbereitung von Athleten und Mannschaften

- (1) Die Auswahl und die Vorbereitung der Athleten und der Mannschaften, die an den Olympischen Spielen (Sommer und Winter), den Olympischen Spielen der Jugend (Sommer und Winter), dem Europäischen Olympischen Festival der Jugend (Sommer und Winter) und den Europäischen Spielen teilnehmen, obliegen dem B.O.I.K., das auf Vorschlag der betreffenden Verbände handelt.
- (2) Das Olympische und Interföderale Komitee nimmt eine koordinierende Rolle bei der Entsendung der Athleten zu den Paralympischen Spielen ein.
- (3) Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird aktiv bei der Festlegung der Auswahlpolitik betraut, so wie es in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen den Gemeinschaften und dem B.O.I.K vom 8. November 2011 festgehalten ist.
- (4) Wenn der für Sport zuständige Gemeinschaftsminister einen oder mehrere Beobachter zu den in Absatz 1 genannten Wettbewerben entsendet, verpflichtet sich das B.O.I.K., dafür Sorge zu tragen, dass diese ihren Auftrag unter den bestmöglichen Bedingungen ausführen können.
- (5) Von den Anträgen auf Subventionen, die für die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Wettbewerben aufgrund der geltenden Gesetzgebung gewährt werden können, berücksichtigt der für Sport zuständige Gemeinschaftsminister nur die vom B.O.I.K. eingereichten Anträge.
- (6) Die Mitarbeiter des B.O.I.K. stehen der verantwortlichen Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei Bedarf zur Verfügung, um Gutachten zu vorliegenden Anträgen zur Zuerkennung des Statuts von A-B-C-Kader-Athleten zu geben.
- (7) Für die Vergabe von Fördermitteln, die von anerkannten Sportfachverbänden für die Teilnahme an oder für die Organisation von internationalen Veranstaltungen beantragt werden, trägt der zuständige Gemeinschaftsminister dem Leistungsniveau, der Vorbereitung der Athleten und Mannschaften sowie deren objektiven Aussichten auf ein gutes Resultat Rechnung. Zu diesem Zweck übermittelt das B.O.I.K. dem für Sport zuständigen Gemeinschaftsminister alle ihm diesbezüglich vorliegenden Informationen, die zu einer Entscheidung beitragen können.

Artikel 3

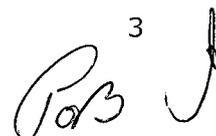
Informationsaustausch

Die öffentlichen Instanzen und das B.O.I.K informieren sich gegenseitig über die Teilnahme an Versammlungen und Kongressen über die zentralen Probleme des modernen Sports (Konferenzen der Europäischen Union, Europäisches Sportforum, Sitzungen der Weltantidopingagentur, Olympischer Kongress, usw...).

Artikel 4

Jährliche Dotation

- (1) Zur Verwirklichung der in diesem Abkommen vorgesehenen Aufgaben gewährt die Deutschsprachige Gemeinschaft dem B.O.I.K. eine jährliche Dotation.
- (2) Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verpflichtet sich, für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 einen jährlichen Betrag von jeweils 15.000 EUR im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzuschlagen.

3


Artikel 5 Zusätzliche Finanzierung

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verpflichtet sich, bei Teilnahme von Athleten, die einem Verein mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeschlossen sind, bei Olympischen Spielen (Sommer und Winter), Olympischen Spielen der Jugend (Sommer und Winter), dem Europäischen Olympischen Festival der Jugend (Sommer und Winter), den Europäischen Spielen und den Paralympischen Spielen (Sommer und Winter) die mit der Teilnahme dieser Athleten zusammenhängenden Kosten zu tragen.

Artikel 6 Hinweis auf die Unterstützung

Das B.O.I.K. verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung und der allgemeinen Außendarstellung auf die Unterstützung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinzuweisen.

Artikel 7 Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das B.O.I.K. garantiert statutarisch die Vertretung eines Vertreters der Deutschsprachigen Gemeinschaft in seinem Verwaltungsrat.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (2) Das Abkommen vom 23. April 1992 samt späteren Änderungen ist aufgehoben.

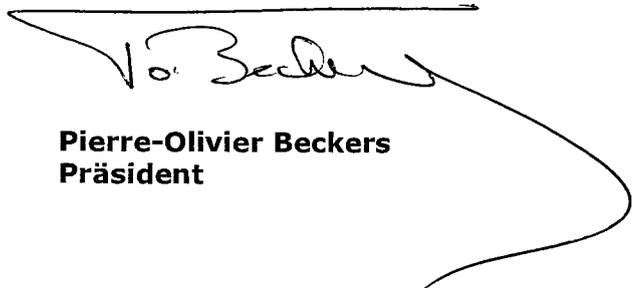
Eupen, den 10. März 2015

**Für die Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**Für das Belgische Olympische
und Interföderale Komitee**



**Isabelle Weykmans
Ministerin**



**Pierre-Olivier Beckers
Präsident**